



## Allgemeinverfügung

zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn hat am 31.01.2020 folgende Entscheidung getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)<sup>1</sup> genügen und damit die technische Möglichkeit zum Einbau von intelligenten Messsystemen besteht, soweit Messstellen bei Letztverbrauchern an Zählpunkten in der Niederspannung mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 Kilowattstunden ausgestattet werden sollen und bei diesen Messstellen keine registrierende Lastgangmessung erfolgt und keine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)<sup>2</sup> besteht.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Die Verfügung gilt mit dem 24.02.2020 als bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002) geändert worden ist.



Gründe:

## I.

Intelligente Messsysteme sind wichtige Bausteine im intelligenten Energieversorgungsnetz und tragen entscheidend zum Gelingen der Energiewende in Deutschland bei. Das MsbG verpflichtet daher Messstellenbetreiber zum Einbau intelligenter Messsysteme. Ein intelligentes Messsystem ist eine über eine Smart-Meter-Gateway (§ 2 Nr. 19 MsbG; SMGW) in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung (§ 2 Nr. 15 MsbG). Das SMGW ermöglicht als zentrale Kommunikationsplattform des intelligenten Messsystems die sichere Umsetzung vielfältiger Anwendungsfälle sowie Szenarien und wird zum Treiber für Innovationen und Digitalisierung. Damit sichergestellt ist, dass alle Beteiligten ihre Pflichten aus dem Messstellenbetriebsgesetz fristgerecht erfüllen können, ist der verpflichtende Rollout-Start an die Feststellung der technischen Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geknüpft (vgl. § 30 MsbG). Als Grundlage hierfür hat das BSI eine Marktanalyse durchgeführt, die den aktuellen Status der Produktzertifizierungen der intelligenten Messsysteme sowie das Angebot von Dienstleistungen für den sicheren Betrieb der Geräte erhoben hat. Das BSI stellt die Marktanalyse im Internet unter folgender Adresse im Internet bereit:

„[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/Marktanalyse/marktanalyse\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/Marktanalyse/marktanalyse_node.html)“

Die Voraussetzung für die Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI ist, dass intelligente Messsysteme von mindestens drei unabhängigen Unternehmen am Markt angeboten werden. Die in Tabelle 1 genannten Unternehmen stellen SMGW her und bieten diese am Markt an. Zusammen mit einer modernen Messeinrichtung können die angebotenen SMGW als intelligentes Messsystem genutzt werden. Dies haben die Hersteller durch Zertifizierung und entsprechende Herstellererklärung nachgewiesen.

*Tabelle 1: Übersicht der aktuell vom BSI nach Common Criteria zertifizierten SMGW*

<b>Herstellername</b>	<b>Produktname des SMGW</b>
Power Plus Communications AG	SMGW-Integrationsmodul Version 1.0
Sagemcom Dr. Neuhaus GmbH	SMARTY iQ-GPRS / LTE, Version 1.0
EMH metering GmbH & Co. KG	CASA 1.0

Damit intelligente Messsysteme sicher betrieben werden können, muss neben drei Anbietern von entsprechenden Geräten, auch eine funktionsfähige Infrastruktur, in die die intelligenten Messsysteme eingebunden werden können, zur Verfügung stehen. Hierzu zählen Dienstleistungen für den sicheren IT-Betrieb (Smart-Meter-Gateway-Administration), eine vertrauenswürdige Kommunikationsinfrastruktur (Smart-Metering-Public-Key-Infrastruktur) und die Möglichkeit, die intelligenten Messsysteme in die Marktkommunikation einzubinden. Wie in der Marktanalyse in den Kapiteln 3.2 bis 3.4 dargestellt gibt es hierfür ein ausreichendes Angebot an unterschiedlichen Dienstleistungsangeboten am Markt, die den Vorgaben des MsbG genügen.



## II.

### zu 1.:

Die Feststellung der technischen Möglichkeit, für die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach § 30 S. 1 MsbG zuständig ist, erfolgt auf der Grundlage der §§ 30 S. 1, 24 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 MsbG.

Die technische Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme bei den unter Ziffer 1 des Tenors genannten Messstellen wird festgestellt, da drei Hersteller SMGW produzieren und am Markt anbieten, die in Verbindung mit einer modernen Messeinrichtung als intelligentes Messsystem bilden.

Nach § 30 S. 1 MsbG ist der Einbau von intelligenten Messsystemen technisch möglich, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den am Einsatzbereich des SMGW orientierten Vorgaben des § 24 Abs. 1 MsbG genügen.

Es werden aktuell von drei voneinander unabhängigen Herstellern SMGW produziert und am Markt angeboten, die über die nötigen BSI-Zertifizierungen verfügen und eichrechtlich zugelassen sind (vgl. Marktanalyse Kapitel 3.2) und in Verbindung mit einer modernen Messeinrichtung (vgl. Marktanalyse Kapitel 2.1.2) als intelligentes Messsystem eingesetzt werden können.

Diese SMGW erfüllen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 MsbG, denn sie haben die folgenden Anforderungen des § 22 Abs. 1 und 2 MsbG erfüllt und durch Zertifizierung nach Common Criteria und Abgabe einer Herstellererklärung nachgewiesen.

1. Die Verarbeitung, insbesondere Erhebung, Zeitstempelung, Übermittlung, Speicherung und Löschung von Messwerten, damit zusammenhängenden Daten und weiteren über ein intelligentes Messsystem oder Teile davon geleiteten Daten,
2. den Zugriffsschutz auf die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium abgelegten Messdaten,
3. die sichere Zeitsynchronisation des Smart-Meter-Gateways mit einer vertrauenswürdigen Zeitquelle im Weitverkehrsnetz und
4. die Interoperabilität der intelligenten Messsysteme und Teile davon.

Die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen der SMGW wurde im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach den Common Criteria nachgewiesen und durch das BSI zertifiziert.

Die Anforderungen hinsichtlich der Interoperabilität nach §§ 24 i. V. m § 22 Abs. 1 Nr. 4 MsbG der unter Ziffer 1 des Tenors genannten Messstellen werden durch das Geräteprofil SMGW\_G1\_BASIS der Technischen Richtlinie BSI TR 03109-1 v1.0.1 erfüllt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Messwerten zur Abrechnung des Strombezugs eines Letztverbrauchers. Der Nachweis, dass die Anforderungen des Geräteprofils durch die am Markt angebotenen SMGW erfüllt werden, erfolgt durch eine Herstellerklärung, die die in Tabelle 1 genannten Hersteller gegenüber dem BSI abgegeben haben.



Alle der in Tabelle 1 genannten SMGW verfügen über eine gültige Baumusterprüfbescheinigung, die durch die Physikalisch Technische Bundesanstalt ausgestellt wurde. Die Erfüllung der eichrechtlichen Anforderungen wird im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und durch eine Baumusterprüfbescheinigung bestätigt.

**zu 2.:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup>. Das Interesse an der Umsetzung der Verfügung überwiegt ein mögliches Aussetzungsinteresse der Bescheidadressaten, denn die Feststellung des Bundesamtes soll einen einheitlichen Roll-Out für die Digitalisierung des Strommarktes ermöglichen.

Die gesamtwirtschaftlichen Einbußen durch einen verzögerten Rollout sind hier stärker zu gewichten als das Interesse der Einbauverpflichteten und den Herstellern, mit der Ausrüstung den Ausgang eines etwaigen Verwaltungsgerichtsverfahren abwarten zu müssen.

**zu 3.:**

Die Bestimmung eines fiktiven Bekanntgabetermins erfolgt auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)<sup>4</sup>. Danach kann in Abweichung zu Satz 3 ein Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt werden. Dies ist geboten, da hier der Beginn der Rechtsmittelfrist eindeutig festgeschrieben wird und darüber hinaus nicht zulasten der Adressaten die Frist zur Bekanntgabe verkürzt wird. So wird Unsicherheiten entgegengewirkt, die durch die Bekanntgabe in verschiedenen Publikationsformen (ortsüblich, über das Internet) entstehen könnten.

**Hinweise:**

Der verfügende Teil dieses Bescheides ist im Bundesanzeiger veröffentlicht. Der vollständige Bescheid ist zusätzlich auf der Webseite des BSI [[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/Marktanalyse/marktanalyse\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/SmartMeter/Marktanalyse/marktanalyse_node.html)] veröffentlicht. Der schriftliche Bescheid liegt ferner zur Einsicht sechs Wochen ab Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, an der Pforte aus.

Sofern ein berechtigtes Interesse besteht, kann formlos und kostenfrei eine schriftliche Ausfertigung dieses Bescheides beim Bundesamt [smartmeter@bsi.bund.de](mailto:smartmeter@bsi.bund.de) beantragt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn erhoben werden.

---

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.



Bundesamt  
für Sicherheit in der  
Informationstechnik

Seite 5 von 5

Bonn, den 07.02.2020

Im Auftrag

Bernd Kowalski